

# Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

## Ehrenordnung Nr. 1

(Richtlinien zur Verleihung von Ehrennadeln und Urkunden für **langjährige Mitgliedschaft** in Gehörlosenvereinen und Landesverbänden)

### § 1 Ehrungen

Der Deutsche Gehörlosen-Bund kann in Anerkennung **langjähriger Mitgliedschaft** in einem Gehörlosenverein und Landesverband

- a) die Ehrennadel in Silber
- b) die Ehrennadel in Gold (40 Jahre)
- c) die Ehrennadel in Gold mit Prägung (50 Jahre)

verleihen.

### § 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadeln werden an Frauen und Männer verliehen, die sich durch **eine langjährige Mitgliedschaft** in einem Gehörlosenverein und Landesverband verdient gemacht haben, und zwar

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>a) Silber</b>                | <b>25 Jahre</b> Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen Verbandes, der dem DGB angehört.   |
| <b>b) Gold</b>                  | <b>40 Jahre</b> Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen Verbandes, der dem DGB angehört.<br>Voraussetzung ist der Besitz der silbernen DGB-Ehrennadel. |
| <b>c) Gold</b><br>(mit Prägung) | <b>50 Jahre</b> Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen Verbandes, der dem DGB angehört.<br>Voraussetzung ist der Besitz der goldenen DGB-Ehrennadel.  |

### § 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Vereine der dem DGB angeschlossenen Verbände. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und spätestens bis zum **01. April eines jeden Jahres** dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

### § 4 Verleihung

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand berät gegebenenfalls die eingegangenen Anträge mit dem Vereinsvorsitzenden.

Die Verleihung soll in einer feierlichen Form anlässlich eines Jubiläumsfestes oder einer Weihnachtsfeier vorgenommen werden.

Über die Anerkennung einer Ehrung entscheidet der Vorstand.

### § 5 Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom Präsidenten/von der Präsidentin des DGB und dem 1. Verbandsvorsitzende/n signiert werden. Die Ehrungen werden registriert.

### § 6 Kostenanteile

Die anfallenden Kosten für die Ehrennadeln und Urkunden tragen die Verbände und der Deutsche Gehörlosen-Bund zu jeweils 50 %.